

MARKTGEMEINDE UNTERPREMSTÄTTEN

8141 Hauptstraße 151 Tel. 03136/52405 Fax: 03136/52405-20

e-mail gde@unterpremstaetten.steiermark.at

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115/1967,
in der Fassung LGBl. 62/2001, wird kundgemacht:

KANALABGABENORDNUNG FÜR DIE OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG DES INDUSTRIEGEBIETES AN DER PYHRNUTOBAHN A9 DER MARKTGEMEINDE UNTERPREMSTÄTTEN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Unterpremstätten hat in seiner Sitzung vom 8. November 2001 gemäß §§ 6 und 7 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71/1955, zuletzt geändert mit LGBl. 80/1988, beschlossen:

§ 1

Für alle Liegenschaften im Bereich des Industriegebietes an der Pyhrnautobahn A9, für die eine gesetzliche Anschlusspflicht an die öffentliche Oberflächenentwässerungskanalisationsanlage der Marktgemeinde Unterpremstätten lt. der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Beilage A besteht, werden Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach den Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. eingehoben.

§ 2

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955, i.d.F. LGBl. Nr. 80 vom 17. Mai 1988) für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge beträgt € 4,30 (ATS 59,17), d.s. 5% der Baukosten je Laufmeter des Kanalnetzes, abzüglich der aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Beiträge und Zuschüsse. Die Höhe des einmaligen Kanalisationsbeitrages errechnet sich aus dem Einheitssatz, der mit der tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundfläche in Quadratmeter mal Geschossanzahl vervielfacht wird, wobei Dach- und Kellergeschosse je zur Hälfte eingerechnet werden.

§ 3

Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955) wird mit € 2,90 (ATS 39,90) pro Quadratmeter Verrechnungsfläche und Jahr festgesetzt.

§ 4

Die Verrechnungsflächen werden in sinngemäßer Anwendung des § 4 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. 71/1955, zuletzt geändert mit LGBl. 80/1988, festgelegt.

§ 5

Zur Entrichtung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Oberflächenentwässerungskanalisationsanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern diese aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

§ 6

Der Kanalisationsbeitrag ist mit Ablauf der im Abgabenbescheid festzusetzenden Zahlungsfrist fällig.

§ 7

Die Zahlungstermine für die laufenden Kanalbenützungsgebühren werden mit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres festgesetzt.

§ 8

Allen obigen Abgaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 9

Die Erhebung der Abgaben erfolgt in Anwendung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung LAO, LGBl. Nr. 158/1963 § 1, zuletzt geändert mit LGBl. 19/2001.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung für die Oberflächenentwässerung des Industriegebietes an der Pyhrnautobahn A9 der Marktgemeinde Unterpremstätten vom 27. November 1998 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Josef Eisner



Unterpremstätten, am 9. November 2001

angeschlagen am: 26. November 2001
abgenommen am: 10. Dezember 2001